Senatsverwaltung für Inneres

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

nachrichtlich
an den Hauptpersonalrat

Ausführungsvorschriften über die höchste Dienstwohnungsvergütung

Vom 14. Mai 1998

Inn I B 22
Telefon: 90 27 - 11 62 oder 90 27 - 0, intern 9 27 - 11 62

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), und des § 6 Abs. 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302), wird bestimmt:

1. Dienstwohnungsvergütung für Beamte

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Dienstwohnungsvergütung):

Bei einem monatlichen Bruttodiensteinkommen		höchste Dienstwohnungsvergütung mit Wirkung vom	
von	bis	1. Juli 1998	1. Juli 1999
DM	DM	DM	DM
	2799,99	432	459
2800	2899,99	448	476
2900	2999,99	464	493
3000	3099,99	480	510
3100	3199,99	496	527
3200	3299,99	512	544
3300	3399,99	528	561
3400	3499,99	544	578
3500	3599,99	560	595
3600	3699,99	576	612
3700	3799,99	592	629
3800	3899,99	608	646
3900	3999,99	624	663
4000	4099,99	640	680
4100	4199,99	656	697
4200	4299,99	672	714
4300	4399,99	688	731
4400	4499,99	704	748
4500	4599,99	720	765
4600	4699,99	736	782
4700	4799,99	752	799
4800	4899,99	768	816
4900	4999,99	784	833
5000	5099,99	800	850
5100	5199,99	816	867
je weitere angefangene	100	13	

Zum Bruttodiensteinkommen im vorstehenden Sinne gehören:

a) das Grundgehalt,

b) die Zuschüsse zum Grundgehalt bei Professoren,

c) der Familienzuschlag, der ohne Rücksicht auf den tatsächlich gewährten Familienzuschlag stets in Höhe der Stufe 3 anzusetzen ist,

d) die Amtszulagen,

e) die Stellenzulagen,

f) die Zulagen nach § 46 BBesG,

g) die Überleitungszulagen,

d) die Ausgleichszulagen.

Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderten Bruttodiensteinkommens ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung des Bruttodiensteinkommens gilt als Tag der Änderung der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhungen, im Falle einer Beförderung der Zeitpunkt der Einweisung in die Planstelle.

2. Dienstwohnungsvergütung für Angestellte und Arbeiter

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung), der sich bei sinngemäßer Anwendung der für Beamte (Nummer 1) geltenden Bestimmungen ergibt.

Als monatliches Bruttodiensteinkommen gilt:

a) bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 4 sowie die tariflichen und außertariflichen ständigen Zulagen,

b) bei Arbeitern die Summe vom

Monatstabellenlohn,

Sozialzuschlag für das erste und zweite Kind,
allen ständigen Lohnzulagen im Sinne von § 67 Nr. 26 Buchstabe b des BMT-G mit Ausnahme der Vertretungszulage;

bei Arbeitern der Berliner Forsten der Betrag, der sich errechnet aus der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, bezogen auf einen Monat, vervielfältigt mit dem Zeitlohn im Sinne des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Berliner Forsten zuzüglich des Sozialzuschlages für das erste und zweite Kind sowie aller ständigen Lohnzulagen mit Ausnahme der Vertreterzulage.

Ständige (tarifliche und außertarifliche) Lohnzulagen sind Zulagen, die mindestens für die Stunden zustehen, für die der Monatstabellenlohn gezahlt wird.

3. **Diese Verwaltungsvorschriften** treten am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften über die höchste Dienstwohnungsvergütung vom 19. November 1979 (DBl. I/1979 S. 623), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 24. November 1981 (DBl. I S. 177) außer Kraft.

Senatsverwaltung für Inneres

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei) **ABl. S. 2238**
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Rundschreiben über Beihilfevorschriften

Vom 18. Mai 1998

Inn I B 13
Telefon: 90 27 - 22 11 oder 90 27 - 0, intern 9 27 - 22 11

Im Hinblick auf § 44 LBG geben wir nachstehend das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. März 1998 – D I 5 – 213 100 – 1/1 h – (GMBl S. 268) bekannt:

Beihilfevorschriften (BhV) des Bundes

– RdSchr. d. BMI v. 16. 3. 1998 – D I 5 – 213 100 – 1/1 h –

A. Die **Hinweise zu den Beihilfevorschriften** werden wie folgt geändert:

1. Die Hinweise zu § 9 Abs. 7 werden wie folgt geändert:

1.1 In Hinweis 6 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Betten- und Platzfreihaltegebühren, die durch die Unterbrechung wegen Krankheit des Pflegebedürftigen erhoben werden, gehören zu den pflegebedingten Aufwendungen und sind daher im Rahmen der Höchstsätze beihilfefähig."

1.2 In Hinweis 8.1 Satz 1 wird der 2. Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Versorgungsbezüge sind die in § 2 Abs. 1 BeamtVG genannten Bruttobezüge (mit Ausnahme des in der dortigen Nummer 9 genannten Unterschiedsbetrages), soweit nicht nach § 57 BeamtVG (Versorgungsausgleich) geringere Versorgungsbezüge zustehen."

B. Das Heilkurorteverzeichnis (Inland) – Anhang 2 zu § 8 Abs. 6 BhV – wird wie folgt geändert:

1. Vor „Aibling" ist einzufügen:

„Ahlbeck	17419 Ahlbeck	G	Seeheilbad"

2. Vor „Bayersoien" ist einzufügen:

„Bansin	17429 Bansin	G	Seeheilbad"

3. Die Angaben zu „Heringsdorf" werden wie folgt gefaßt:

„Heringsdorf	17442 Heringsdorf	G	Ostseeheilbad und (Sole-) Heilbad"

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
den Präsidenten des Rechnungshofes
die Berufsakademie Berlin
nachrichtlich
an den Hauptpersonalrat

Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen für die Laufbahn des Dienstes an der Berufsakademie Berlin (AV Berufsakademie)

Vom 16. April 1998

WissKult AV A 3
Telefon: 2 85 25 - 3 20, intern 99 72 28 - 3 20

Aufgrund von § 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 6 der Fachrichtungs-Laufbahnverordnung (FachLVO) in der Fassung vom 4. Dezember 1995 (GVBl. S. 824), geändert durch Verordnung vom 27. März 1998 (GVBl. S. 80), wird für die Laufbahn des Dienstes an der Berufsakademie Berlin (Anlage 3 zu § 2 Abs. 2, 3 FachLVO) im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres bestimmt:

1 – Bildungsvoraussetzung

Bildungsvoraussetzung im Sinne des § 3 Abs. 2 FachLVO und der Nummer 4 der Anlage 3 zu § 2 Abs. 2, 3 dieser Verordnung ist ein den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes entsprechendes erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule in einer für das zu übernehmende Lehrgebiet geeigneten Fachrichtung.

2 – Hauptberufliche Tätigkeit

Hauptberufliche Tätigkeit ist eine mindestens fünfjährige, im Sinne des § 3 Abs. 3 FachLVO für das zu übernehmende Lehrgebiet geeignete berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, und zwar in einem einschlägigen freien Beruf, in einem einschlägigen Unternehmen der Wirtschaft, des Dienstleistungssektors oder einem einschlägigen Arbeitsgebiet im öffentlichen Dienst in der entsprechenden Fachrichtung.

3 – Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Dienstblatt des Senats von Berlin Teil I in Kraft.

Senatsverwaltung für Inneres

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

nachrichtlich
an den Hauptpersonalrat

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die höchste Dienstwohnungsvergütung

Vom 23. März 1999

Inn I B 22

Telefon: 90 27 - 11 62 oder 90 27 - 0, intern 9 27 - 11 62

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596,) und des § 6 Abs. 2 Buchstabe d des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177), wird bestimmt:

Die Ausführungsvorschriften über die höchste Dienstwohnungsvergütung vom 14. Mai 1998 (DBl. I S. 64) werden wie folgt geändert:

1. **In Nummer 1** wird in der letzten Zeile der Aufstellung über die höchste Dienstwohnungsvergütung in der Spalte „höchste Dienstwohnungsvergütung mit Wirkung vom 1. Juli 1999" die Zahl „13" eingefügt.
2. **Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**
   „c) der tatsächlich gewährte Familienzuschlag, jedoch höchstens die Stufe 3 des Familienzuschlages,"
3. **Nummer 2 Buchstabe a und b erhalten folgende Fassung:**
   „a) bei Angestellten die Grundvergütung, der tatsächlich gewährte Ortszuschlag, jedoch höchstens die Stufe 4 des Ortszuschlages sowie die tariflichen und außertariflichen ständigen Zulagen,
   b) bei Arbeitern die Summe vom Monatstabellenlohn, dem tatsächlich gewährten Sozialzuschlag, jedoch höchstens dem Sozialzuschlag für das zweite Kind, allen ständigen Lohnzulagen im Sinne von § 67 Nr. 26 Buchstabe b des BMT-G mit Ausnahme der Vertreterzulage;

   bei Arbeitern der Berliner Forsten der Betrag, der sich errechnet aus der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, bezogen auf einen Monat, vervielfältigt mit dem Zeitlohn im Sinne des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Berliner Forsten zuzüglich des tatsächlich gewährten Sozialzuschlages, jedoch höchstens des Sozialzuschlages für das zweite Kind sowie aller ständigen Lohnzulagen mit Ausnahme der Vertreterzulage."
4. **Diese Verwaltungsvorschriften** treten am 1. Juli 1999 in Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz

An die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin
nachrichtlich
an die Senatsverwaltung für Inneres
den Polizeipräsidenten in Berlin

Allgemeine Verfügung über die Unterweisung im Schusswaffengebrauch, die Aufrechterhaltung des Schießqualifikationsstandards sowie die Verwaltung von Schusswaffen, Munition und Zubehör im Justizvollzug des Landes Berlin (Schießtrainingsordnung – STOrd)

Vom 8. Januar 1999

Just V A 1

Telefon: 90 13 - 80 34 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 80 34

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe b AZG haben wir die am 15. Januar 1999 in Kraft getretene Allgemeine Verfügung über die Unterweisung im Schusswaffengebrauch, die Aufrechterhaltung des Schießqualifikationsstandards sowie die Verwaltung von Schusswaffen, Munition und Zubehör im Justizvollzug des Landes Berlin (Schießtrainingsordnung – STOrd) erlassen.

Verwaltungsakademie Berlin
– Verwaltungsschule –

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Rundschreiben über die Einrichtung des 12. Verwaltungsgrundlehrganges

Vom 15. März 1999

VS 12 a/31

Telefon: 90 21 - 46 24 oder 90 21 - 0, intern 9 21 - 46 24

Aufgrund der Richtlinien über die Fortbildungslehrgänge für Angestellte an der Verwaltungsakademie Berlin vom 20. Juli 1988 (ABl. S. 1133/DBl. I S. 131), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 8. September 1998 (ABl. S. 3603/DBl. I S. 138), wird die Verwaltungsakademie Berlin – Verwaltungsschule – den

12. Verwaltungsgrundlehrgang (12. VGL)

einrichten. Der Lehrgang beginnt voraussichtlich im September 1999.

Senatsverwaltung für Inneres

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat

Rundschreiben über die weitere Anwendung beamtenrechtlicher Verwaltungsvorschriften

Vom 11. Dezember 2003

Inn I A 23

Telefon: 90 27 - 22 85 oder 90 27 - 0, intern 9 27 - 22 85

Folgende Vorschriften treten auf Grund der Bestimmung des § 6 Abs. 5 AZG mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Datum	Fundstelle
1	Ausführungsvorschriften für die Ernennung, Vereidigung und Entlassung der Beamten sowie ihren Eintritt in den Ruhestand	30. 08. 1979	DBl. I S. 495
2	Ausführungsvorschriften über die Überprüfung von Dienstkräften des Landes Berlin auf eine Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der DDR	12. 03. 1993	DBl. I S. 226
3	Ausführungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken	09. 03. 1990	DBl. I S. 87
4	Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Beamtenstellen	07. 09. 1966	DBl. I S. 273
5	Ausführungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung (AV APOmD) mit mehreren Änderungen	02. 07. 1992	DBl. I S. 72
6	Ausführungsvorschriften über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes Berlin gegen Dienstkräfte aus Dienstpflichtverletzungen – Haftungsrichtlinien (§ 41 LBG)	21. 01. 1987	DBl. I S. 23
7	Ausführungsvorschriften für die Behandlung der Disziplinarsachen (AV-LDO) mit mehreren Änderungen	18. 06. 1970	DBl. I S. 143
8	Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Dienstkleidung an Beamte, geändert durch Verwaltungsvorschriften	16. 08. 1968 14. 11. 1969	DBl. I S. 181 DBl. I S. 103
9	Bekleidungsordnung für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und für die Bezirksverwaltungen, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften	14. 02. 1973 20. 02. 1990	DBl. I S. 26 DBl. I S. 82
10	Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen, geändert durch Verwaltungsvorschriften	04. 07. 1980 08. 01. 1997	DBl. I S. 131 DBl. I S. 42
11	Verwaltungsvorschrift über Dienstwohnungen, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften	17. 09. 1973 09. 04. 1985	DBl. I S. 187 DBl. I S. 102
12	Ausführungsvorschriften über die höchste Dienstwohnungsvergütung, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften	14. 05. 1998 23. 03. 1999	DBl. I S. 64 DBl. I S. 23
13	Ausführungsvorschriften zu den §§ 71–82 LBG	12. 11. 1985	ABl. S. 2372
14	Ausführungsvorschriften zu § 44 des Landesbeamtengesetzes, geändert durch Verwaltungsvorschriften	30. 04. 1985 19. 10. 1989	ABl. S. 1018 ABl. S. 2199 DBl. I S. 81
15	Ausführungsvorschriften zum Reisekostenrecht (AV RKR), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften	22. 01. 1974 06. 03. 1991	DBl. I S. 65 DBl. I S. 70
16	Ausführungsvorschriften über die Gewährung pauschalierter Entschädigungen bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstfahrten in Berlin (AV zu § 6 Abs. 1 BRKG)	26. 07. 1979	DBl. I S. 485
17	Ausführungsvorschriften zum Umzugskostenrecht (AV UKR)	14. 02. 1991	DBl. I S. 69
18	Allgemeine Anweisung über Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitarbeitern des Landes Berlin, geändert durch Verwaltungsvorschriften	09. 02. 1982 29. 10. 1985	DBl. I S. 12 DBl. I S. 195
19	Rundschreiben über die Fürsorge für Schwerbehinderte in der Berliner Verwaltung	22. 08. 1988	DBl. I S. 195
20	Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Streifengeld für Beamte der Geschlechtskrankenfürsorge, zuletzt geändert durch Ausführungsvorschriften	19. 04. 1963 24. 01. 1974	DBl. I S. 137 DBl. I S. 24
21	Anordnung über Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung und Aufschub der Nachversicherung	30. 01. 1989	ABl. S. 474

Ich bitte die zuvor genannten Vorschriften zunächst weiter anzuwenden, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Auf Artikel 89 der Verfassung von Berlin weise ich ausdrücklich hin.

Hinsichtlich der Dienstkleidungsvorschriften weise ich auf Folgendes hin:

Die Ausführungsvorschriften des Senats über die Verpflichtung der Beamten zum Tragen von Dienstkleidung vom 18. Juni 1968 (DBl. I/1968 Nr. 63) gilt bis 31. Dezember 2008, sodass ich davon ausgehe, dass das Einkleidungs- und Dienstkleidungsgeld nach Nummer 22 und 23 der Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Dienstkleidung an Beamte (laufende Nummer 8 der vorstehenden Aufzählung) als Ersatz für die Abnutzung der Dienstkleidung weiter zu gewähren ist.

Dagegen entfällt ab dem 1. Januar 2004 die Zivilkleiderentschädigung nach Nummer 24 der Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Dienstkleidung an Beamte (laufende Nummer 8 der vorstehenden Aufzählung).